

## Steuererklärung 2011

## INHALT

Antragsveranlagung oder Einkommensteuererklärung?	6
Abgabefristen	6
Formulare vom Finanzamt	7
Wo wird was eingetragen?	8
Welche Unterlagen sind beizufügen?	11
Was mindert die Steuer?	12

## Werbungskosten

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	14
Beiträge an Berufsverbände	16
Arbeitsmittel	16
Arbeitszimmer	18
Fortbildungskosten	19
Umgangskosten	20
Kontoführungsgebühren	21
Telefonkosten	21
Weitere Werbungskosten	22
Reisekosten bei Auswärtstätigkeit	23
Verpflegungsmehraufwendungen	23
Doppelte Haushaltsführung	24

## Sonderausgaben

Sonstige Sonderausgaben	26
Unterhaltsleistungen	27
Kirchensteuer	27
Aus- und Weiterbildungskosten	28
Spenden und Mitgliedsbeiträge	28

## Anlage Vorsorgeaufwand

Beiträge zur Altersvorsorge	30
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	31
Private Kranken- und Pflegeversicherung	32
weitere Vorsorgeaufwendungen	33

## Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen wegen körperlicher Behinderungen	34
Pflegepauschbetrag	35

Unterstützung von bedürftigen Personen	36
Übrige außergewöhnliche Belastungen	36

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen**

Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt	40
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt	40
Haushaltsnahe Dienstleistung, Hilfe im Haushalt	41
Pflege- und Betreuungsleistungen	41
Handwerkerleistungen	42

### **Kind - Anlage Kind**

Angabe zum Kind	44
Verhältnis des Kindes zum Steuerzahler	45
Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen	45
Volljähriges Kind	45
Eigene Einkünfte des volljährigen Kindes	46
Kranken- und Pflegeversicherung	47
Übertragung der Kinderfreibeträge	47
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	48
Ausbildungsfreibetrag	48
Schulgeld	49
Behindertenpauschbetrag	49
Kinderbetreuungskosten	49

### **Rechtsbehelfe**

Einspruch	51
Antrag auf schlichte Änderung	53
Aussetzung der Vollziehung	53
Klage	54
Kosten	54
Aktuelle Hinweise	54

21. Auflage, Januar 2012

20. Auflage, Januar 2011

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e. V.  
Schillerstraße 14  
40237 Düsseldorf  
[www.steuerzahler-nrw.de](http://www.steuerzahler-nrw.de)  
[steuern@steuerzahler-nrw.de](mailto:steuern@steuerzahler-nrw.de)

Verfasser: Hans-Ulrich Liebern

Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH  
47475 Kamp-Lintfort  
[www.setpoint-medien.de](http://www.setpoint-medien.de)

Augen auf oder Beutel auf! – Wer zu viel gezahlte Steuern vom Finanzamt zurück haben will, muss eine Steuererklärung machen. Da das aber oft leichter gesagt als getan ist, bietet der Bund der Steuerzahler Hilfe, Ratschläge und Tipps. Mit diesem praktischen Helfer für die Steuererklärung, aber auch darüber hinaus.

Der Bund der Steuerzahler hilft Ihnen, im Steueralltag selbst zurechtzukommen und trägt Ihrem Bedürfnis nach Information Rechnung. Damit Sie die richtigen Entscheidungen treffen.

Wenn Sie Fragen haben oder die Arbeit des Bundes der Steuerzahler als Fördermitglied unterstützen wollen, schreiben Sie uns. Wir sind für Sie da.

Der Inhalt der Broschüre ist auf den Rechtsstand Dezember 2011.

## Antragsveranlagung oder Einkommensteuererklärung?

Die Antragsveranlagung kommt für Steuerzahler regelmäßig dann in Betracht, wenn

- › im Wesentlichen allein Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit erzielt wurden.

Eine **Einkommensteuererklärung** muss in den übrigen Fällen dann abgegeben werden, wenn z. B.

- › außer Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit weitere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen und ihre Summe 410 Euro im Jahr übersteigt,
- › beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen und ein Ehepartner nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde,
- › Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro bezogen wurden,
- › ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist.

Näheres kann der Anleitung zur Steuererklärung, die den Steuerformularen beiliegt, entnommen werden.

## Abgabefristen

Die zweijährige Abgabefrist für die Antragsveranlagung ist abgeschafft. Somit kann eine Antragsveranlagung innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist eingereicht werden.

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2011 in den übrigen Fällen endet am 31.05.2012.

Beauftragt der Steuerzahler einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung, akzeptiert die Finanzverwaltung in der Regel eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2012.

## Formulare vom Finanzamt

Für die **Einkommensteuererklärung** benötigt der Steuerzahler folgende Vordrucke:

- > ESt 1 a (vierseitiger Mantelbogen)
- > Anlage N (nichtselbstständige Arbeit). Für jeden Ehepartner muss eine eigene Anlage N ausgefüllt werden, sofern beide Ehegatten arbeiten.
- > Anlage Kind, sofern vorhanden
- > Anlage Vorsorgeaufwand

Für die **Antragsveranlagung** benötigt der Arbeitnehmer, sofern er nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hat, dieselben Formulare. Für Arbeitnehmer steht auch eine vereinfachte Steuererklärung zur Verfügung.

Wenn weitere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen sind die nachfolgend aufgeführten Formulare zusätzlich auszufüllen:

- > Anlage G (Gewerbebetrieb)
- > Anlage KAP (Kapitaleinkünfte)
- > Anlage V (Vermietung und Verpachtung)
- > Anlage L (Land- und Forstwirtschaft)
- > Anlage AUS (Ausländische Einkünfte)
- > Anlage S (selbstständige Arbeit)
- > Anlage SO (sonstige Einkünfte)
- > Anlage R (Renteneinkünfte)

## Wo wird was eingetragen?

**Mantelbogen Seite 1:** Auf der ersten Seite des Mantelbogens (Vorderseite) werden alle persönlichen Angaben eingetragen, wie Name, Adresse, Familienstand, Beruf, Religionszugehörigkeit, Bankverbindung. Außerdem die Steuernummer und die Steueridentifikationsnummer.

**Mantelbogen Seite 2:** Auf der linken Seite des Mantelbogens werden folgende Eintragungen vorgenommen:

- > Angaben zu den Einkunftsarten (Zeilen 31 - 38)
- > Angaben zu den Kindern (Zeile 39)
- > Angaben zu ausländischen Einkünften (Zeile 39)
- > Sonderausgaben (Zeilen 40 - 57)

**Mantelbogen Seite 3:** Hier werden die Aufwendungen eingetragen, die das Steuerrecht als "außergewöhnliche Belastungen" bezeichnet (siehe Seite 34 ff). Ebenfalls die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse.

**Mantelbogen Seite 4:**

- > Verlustabzug. Hier können Verluste aus den Vorjahren oder ein Verlustrücktrag beantragt werden (Zeilen 92 - 93)
- > Einkommensersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Aufstockungsgelder, Kurzarbeitergeld) (Zeile 94). Arbeitnehmer geben die Lohnersatzleistungen in der Anlage N (Zeilen 25 - 27) an.
- > Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse bei getrennter Veranlagung (Zeilen 95 - 96)
- > sonstige Angaben (Zeilen 97 - 108)

**Anlage N:** Eingetragen werden hier der Bruttoarbeitslohn des Lohnsteuerzahlers, die gezahlte Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die ggf. gezahlte Kirchensteuer. Ebenfalls die so genannte eTIN-Nummer.



Die einzutragenden Beträge können der Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entnommen werden. Diese muss dem Steuerzahler vom Arbeitgeber ausgehändigt werden.

Auf der Seite 3 der Anlage N sind Angaben darüber zu machen, wie viele Bescheinigungen zu vermögenswirksamen Leistungen beigefügt sind. Die Arbeitnehmer-Sparzulage muss mit der gesonderten Anlage VL beantragt werden. Die Anlage VL, die vom Anlageinstitut bzw. Unternehmen übersandt wird, ist in diesen Fällen beizufügen.

Auf den Seiten 2 und 3 der Anlage N werden die Aufwendungen eingetragen, die als Werbungskosten geltend gemacht werden (siehe Seite 13 ff).

**Anlage Kind:** Für jedes Kind muss eine eigene Anlage der Steuererklärung beigefügt werden. Kinder werden grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt. Kinder über 18 Jahre nur dann, wenn das Kind sich noch in der Berufsausbildung befindet. Die Kinder müssen auch eingetragen werden, wenn in 2011 nur Kindergeld ausgezahlt wurde. Bei der Steuererklärung berechnet das Finanzamt von Amts wegen, ob der Kinderfreibetrag oder die Auszahlung des Kindergeldes günstiger ist. Darüber hinaus hat der Kinderfreibetrag Auswirkungen auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag. Hinweise zur Anlage Kind erfolgen auf den Seiten 44 ff.

**Anlage KAP:** Hier sind insbesondere die Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben. Allerdings nur dann, wenn aufgrund der Neuregelung Abgeltungssteuer einbehalten wurde und der Steuerzahler eine Erstattung der Abgeltungssteuer erwartet. Zudem auch in den Fällen, in denen eine Kirchensteuerpflicht besteht und das Kreditinstitut die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge noch nicht erhoben hat.

Weitere Gründe für das Ausfüllen der Anlage KAP:

- die Freistellungsaufträge bei den Banken nicht ausgeschöpft wurden und deshalb zuviel Abgeltungssteuer einbehalten wurde
- Ehegatten verfügen über jeweils eigene Konten und es sollen positive oder negative Einkünfte verrechnet werden
- die Kapitalerträge unterliegen der "normalen" Einkommensteuer, weil es sich um Zinseinnahmen aus Angehörigenverträgen (z. B. Eltern - Kind) oder aus Verträgen zwischen einem Gesellschafter einer GmbH (Anteil des Gesellschafters größer gleich 10 Prozent) und der GmbH handelt
- Altverluste aus Spekulationsgeschäften vor 2009 sollen verrechnet werden

Jedem Steuerzahler steht für 2011 ein Sparerpauschbetrag von **801 Euro** zu. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Betrag auf **1.602 Euro**.

**Hinweis: Bei ledigen Arbeitnehmern lohnt sich das Ausfüllen, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht größer als 15.600 Euro liegt, bei verheirateten Arbeitnehmern bei 31.200 Euro.**

**Wichtig: Neu ist, dass für jeden Ehegatten eine eigene Anlage KAP ausgefüllt werden muss. Erträge aus Gemeinschaftskonten werden aufgeteilt.**

Die Anlage KAP braucht jauf keinem Fall ausgefüllt zu werden, wenn den Banken und Sparkassen Freistellungsaufträge eingereicht worden sind und die Zinseinkünfte den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen.

Der Sparer erhält von seinen Geldinstituten eine Jahresbescheinigung. Aus dieser Jahresbescheinigung können alle Daten entnommen werden, die in dem Formular einzutragen sind.

**Anlage SO:** Die Anlage SO muss in den Fällen ausgefüllt werden, in denen bei ansonsten privaten Veräußerungsgeschäften (z. B. Häuser, Grundstücke) ein Spekulationsgewinn bzw. -verlust entstanden ist.

**Anlage R:** Diese Anlage muss bei Rentenbezügen ausgefüllt werden.

### Welche Unterlagen sind beizufügen?

Folgende Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen:

- **Belege** (jede Ausgabe, die steuermindernd geltend gemacht werden soll, muss belegt werden, außer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Pkw, Motorrad oder Fahrrad).
- **Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen.** Als Lohnersatzleistungen werden z. B. das Kurzarbeitergeld, das Krankengeld, das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld, das Vorruhestandsgeld usw. betrachtet. Diese Leistungen müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden, wenn nicht während des ganzen Jahres Arbeitslohn bezogen wurde.
- Eine Kopie der Lohnbescheinigung sollte beigelegt werden.
- Steuerbescheinigungen der Banken, wenn die Anlage KAP ausgefüllt wird.

**Tipp:** Alle Belege sammeln, man weiß nie, ob man sie nicht für die Steuererklärung noch braucht.

## Was mindert die Steuer?

Bei der Steuererklärung hat der Steuerzahler die Möglichkeit, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen anzugeben. Diese Aufwendungen werden ganz oder bis zu bestimmten Höchstbeträgen von den Einkünften abgezogen und verringern dadurch die Steuerschuld.

## Werbungskosten

Mit Werbungskosten lassen sich Steuern sparen, das sollte jeder Steuerzahler wissen. Werbungskosten werden als Kosten definiert, die zur Sicherung, zum Erhalt und zum Erwerb eines Berufes dienen. Umgangssprachlich gesagt, alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen.

Generell steht u. a. dafür jedem Arbeitnehmer eine so genannte Arbeitnehmerpauschale in Höhe von **1.000 Euro** zu. Diese Arbeitnehmerpauschale ist schon in die monatliche Lohnsteuertabelle eingearbeitet und findet somit Berücksichtigung bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung. Um über die Werbungskosten Steuern vom Finanzamt zurückzubekommen, ist es also notwendig, mit seinen Werbungskosten die Arbeitnehmerpauschale von **1.000 Euro** zu überschreiten.

Die Arbeitnehmerpauschale gilt im Übrigen für jeden Ehegatten, der im Erwerbsleben steht, getrennt. Jedem Ehegatten steht also die Pauschale von **1.000 Euro** zu. Auch wenn seine tatsächlichen Werbungskosten geringer sein sollten.

**Beispiel:** Werden die Ehegatten zusammen veranlagt und der eine Ehegatte hat Werbungskosten in Höhe von **900 Euro** und der andere Ehegatte hat Werbungskosten von **1.200 Euro**, so führt das dazu, dass insgesamt Werbungskosten von **2.200 Euro** berücksichtigt werden, da dem Ehegatten mit niedrigeren Werbungskosten als der Arbeitnehmerpauschale dennoch **1.000 Euro** als Werbungskosten zustehen.

Berufsbedingte Kinderbetreuungskosten werden in der Anlage Kind eingetragen (siehe Seite 44 ff).

## Werbungskosten: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Anlage N, Zeilen 31 - 40)

Das größte Gewicht bei den Werbungskosten haben in der Regel die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2008 gilt die alte Pendlerpauschale wieder.

Der Entfernungskilometer ist die einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sie wird mit **0,30 Euro** je Entfernungskilometer gewährt.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer fährt mit seinem Pkw an 220 Arbeitstagen zu seiner Arbeitsstätte, die 16 Kilometer von seiner Wohnung entfernt liegt:

$220 \text{ Tage} \times 16 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} = 1.056 \text{ Euro}$ .

Die Werbungskosten betragen **1.056 Euro**.

Die gleichen Kosten entstehen auch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrädern oder Fahrrädern. Angesetzt wird jedoch die Straßentfernung und nicht die Entfernung nach Bahnkilometern. Sind die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, z. B. Wochenkarte oder Monatskarte, höher als die Entfernungspauschale, so können diese Kosten angesetzt werden. Bei Benutzung eines Pkw oder Motorrades kann auch eine längere, verkehrsgünstigere Strecke angesetzt werden. Ebenfalls hat jedes Mitglied einer Fahrgemeinschaft den Anspruch auf die Entfernungspauschale pro Tag. Auch der Arbeitnehmer, dem ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird, wenn ihm dafür ein geldwerter Vorteil (in Höhe von 0,03 % des Neuwagenlistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat) berechnet wird. Dieser Ansatz ist jedoch strittig in den Fällen, in denen der Arbeitsplatz nur gelegentlich und nicht täglich aufgesucht wird. Bei diesem Sachverhalt wird jede Fahrt mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Tag angesetzt.

**Hinweis:** Mehr auf [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Fahren Ehegatten gemeinsam zur Arbeit, steht jedem Ehegatten die Entfernungspauschale zu.

Ist der Arbeitnehmer an 5 Tagen in der Woche beschäftigt, so werden generell 220 Arbeitstage im Jahr akzeptiert. Arbeitet der Arbeitnehmer an 5 bis 6 Arbeitstagen in der Woche, so kann er 240 Arbeitstage ansetzen.

Die Entfernungspauschale ist auf **4.500 Euro** begrenzt. Wird bei Benutzung eines Pkw nachgewiesen, dass höhere Beträge durch die Pauschalen entstehen, werden diese anerkannt. Der Nachweis kann durch Inspektions- bzw. TÜV-Rechnungen geführt werden. Die Begrenzung gilt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, aber auch bei der Benutzung des Motorrades oder des Fahrrades. Bei Fahrgemeinschaften für die Tage, an denen der Arbeitnehmer nicht selber fährt.

Behinderten mit einem Grad der Behinderung von 70 Prozent (bzw. 50 Prozent und dem Vermerk G im Schwerbehindertenausweis) steht eine höhere Kilometerpauschale von **0,30 Euro** pro gefahrenem Kilometer für die Fahrt zur Arbeit zu. Diese höhere Pauschale gilt ebenso für Arbeitnehmer, die auf ständig wechselnden Arbeitsstellen beschäftigt sind.

Fahrtkosten, die vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder pauschal versteuert wurden, müssen bei der Steuererklärung angegeben werden (**Zeile 40**). Die Höhe der erstatteten Fahrtkosten ist auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte vermerkt. Dazu ist der Arbeitgeber verpflichtet. Bleibt eine Differenz zwischen den angefallenen Kosten und der Erstattung, kann diese als Werbungskosten angesetzt werden.

**Beispiel:** Kosten **1.056 Euro** (s. Beispiel oben) abzüglich einer Erstattung durch den Arbeitgeber von **300 Euro** (12 Monate x 25 Euro) ergeben Werbungskosten von **756 Euro**.

## Werbungskosten: Beiträge an Berufsverbände (Anlage N, Zeile 41)

Beiträge an Berufsverbände sind als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt insbesondere für Zahlungen an Gewerkschaften, Arbeitskammern und Fachverbände. Damit das Finanzamt diese Beiträge als Werbungskosten anerkennt, ist es notwendig, der Steuererklärung die Jahresbeitragsrechnung(en) beizufügen.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer zahlt im Monat **20 Euro** an seine Gewerkschaft. Bei der Steuererklärung sind somit am Jahresende **240 Euro** als Werbungskosten abzugsfähig.

## Werbungskosten: Arbeitsmittel (Anlage N, Zeile 42 - 43)

Arbeitsmittel, die der Steuerzahler für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt, sind als Werbungskosten abzugsfähig. Zu den Arbeitsmitteln zählen insbesondere die Arbeitskleidung, Werkzeuge, Fachliteratur und unter Umständen ein Computer, der zu Hause für die berufliche Arbeit genutzt wird. Es muss der Umfang der beruflichen Nutzung nachgewiesen werden.

Für diese Aufwendungen ist es nötig, Belege zu sammeln und mit der Einkommensteuererklärung/Antragsveranlagung einzureichen. Die Belege müssen für das Jahr ausgestellt worden sein, für das die Steuererklärung eingereicht wird. Der Beleg muss die genaue Bezeichnung des Arbeitsmittels enthalten.

**Beispiel:** Ein Chemiefacharbeiter kauft sich am 27.11.2011 ein Fachbuch mit dem Titel „Grundlagen der Chemie, Teil 2“ für 55 Euro. Auf der Quittung bzw. dem Beleg müssen der oben genannte Titel, der Kaufpreis und das Datum stehen, damit das Fachbuch steuerlich berücksichtigt wird.

Zur Arbeitskleidung ist anzumerken, dass nur die



Arbeitskleidung vom Finanzamt berücksichtigt wird, die ausschließlich bei der Arbeit getragen wird. Bei Arbeitsmitteln, so genannten „Blaumännern“, und Sicherheitsschuhen gibt es in der Regel keine Probleme. Dagegen ist der Anzug eines Bankangestellten bzw. eines Angestellten, der täglich mit Kunden verhandelt oder sie bedient, nicht abzugsfähig. Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung können ebenfalls steuerlich berücksichtigt werden (Belege beifügen). Bei Nutzung der eigenen Waschmaschine können pro Waschgang die von den Verbraucherberatungsstellen angegebenen Kosten angesetzt werden. Bei Arbeitsmitteln, deren Anschaffungskosten mehr als 410 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) betragen, wird nicht der volle Betrag im Jahr der Anschaffung berücksichtigt. Vielmehr müssen die Kosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden.

**Beispiel:** Ein EDV-Angestellter benötigt für berufliche Arbeiten (nach Feierabend in der eigenen Wohnung) einen Computer. Er benutzt diesen ausschließlich für berufliche Zwecke. Die Anschaffung erfolgte am 30.04.2011 zum Preis von **1.500 Euro**. Die gewöhnliche Nutzungsdauer eines Computers liegt bei drei Jahren. Im Jahr 2011 wird **1/3 von 1.500 Euro**, allerdings auf neun Monate begrenzt, berücksichtigt. Die Werbungskosten belaufen sich auf  $1500/3 \times 9/12 = 375$  Euro. Die restlichen Anschaffungskosten werden in den folgenden Jahren bei der Steuererklärung angegeben.

Wer einen Computer oder Laptop einschließlich Internetzugang vom Arbeitgeber kostenlos zur Nutzung bekommt, braucht diesen Vorteil nicht mehr als geldwerten Vorteil zu versteuern. Voraussetzung: Der Computer bleibt im Eigentum des Arbeitgebers.

**Tipp:** Ohne Nachweis erkennt das Finanzamt in der Regel zwischen **100 Euro** und **150 Euro** für Arbeitsmittel an.

## Werbungskosten: Arbeitszimmer (Anlage N, Zeile 44)

Der Steuerzahler bzw. Arbeitnehmer, der auch zu Hause beruflich arbeitet und dafür ein Arbeitszimmer eingerichtet hat, kann die Kosten für diesen Raum steuerlich geltend machen. Die Kosten für ein Arbeitszimmer können dann in voller Höhe angesetzt werden, wenn die Beschäftigung ausschließlich im Arbeitszimmer ausgeübt wird (Heimarbeiter). Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes können die Kosten für ein Arbeitszimmer bis zu **1.250 Euro** geltend gemacht werden, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies betrifft hauptsächlich Lehrer und Außendienstmitarbeiter, die über kein eigenes Büro verfügen.

Beträgt die berufliche Nutzung (also die Zeit, die für die Tätigkeit im Arbeitszimmer verbracht wird) weniger als 50 Prozent, können die Kosten für das Arbeitszimmer nicht mehr angesetzt werden.

Weiter darf der Raum so gut wie ausschließlich nur für berufliche Zwecke genutzt werden. Es muss sich um einen Raum handeln, der von den anderen privaten Räumen abgegrenzt ist. Das Arbeitszimmer darf z. B. nur mit einem Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Lampen, Bücherregal, Papierkorb ausgestattet sein. Ein Kleiderschrank würde dagegen dazu führen, dass das Arbeitszimmer nicht anerkannt wird. Unter Umständen wird das Finanzamt eine Besichtigung durchführen, wenn ein häusliches Arbeitszimmer angegeben wurde. Das Finanzamt muss sich jedoch in der Regel zuvor anmelden.

**Hinweis:** U. U. kann auch eine Arbeitsecke anerkannt werden. Diesbezüglich ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Abzugsfähig sind die anteiligen Mietkosten und Mietnebenkosten (Strom, Heizung etc.) für das Arbeits-

zimmer (Fläche des Arbeitszimmers im Verhältnis zur gesamten Nutzungsfläche der Wohnung). Beim eigengenutzten Wohnraum werden die anteiligen Hauskosten als Werbungskosten anerkannt. Dazu zählen neben den Wohnnebenkosten auch evtl. Abschreibungsbeträge für den selbstgenutzten Wohnraum.

Die Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer sind ohne Begrenzung weiterhin abzugsfähig.

Auch die Anschaffungskosten der Möbel und Gegenstände (siehe oben) im Arbeitszimmer sind abzugsfähig. Sie sind unabhängig von der Abzugsmöglichkeit der Raumkosten ohne Begrenzung abzugsfähig. In der Regel wird für diese Einrichtungsgegenstände eine gewöhnliche Nutzungsdauer von 13 Jahren angesetzt. Das bedeutet, dass pro Jahr 1/13 der Anschaffungskosten abgesetzt werden kann. Liegt die Anschaffung jedoch z. B. schon fünf Jahre zurück, so kann nur noch für die restlichen acht Jahre jeweils 1/13 abgesetzt werden. Arbeitsmittel, wie z. B. Computer, die im Arbeitszimmer stehen, können weiterhin als Arbeitsmittel (s. Seite 16) angesetzt werden, selbst wenn die Kosten für das Arbeitszimmer nicht mehr beansprucht werden können.

### **Werbungskosten: Fortbildungskosten (Anlage N, Zeile 45)**

Aufwendungen, die zur Fortbildung in einem ausgeübten Beruf aufgewendet werden, sind als so genannte Fortbildungskosten abzugsfähig, z. B. die Schulung vom Gesellen zum Meister.

Seit dem 01.01.2004 fallen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium nicht mehr unter die Fortbildungskosten. Sie sind Sonderausgaben (siehe Seite 28). Diese Regelung ist aber umstritten. Der Bund der Steuerzahler hat einen Musterprozess gewonnen, in dem es um die Frage

geht, ob Erststudienkosten nicht vorweggenommene Werbungskosten sind. Danach sind Erststudienkosten Werbungskosten, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Ob Erststudienkosten auch im Anschluss an die Schulausbildung Werbungskosten sind, ist inzwischen gerichtlich entschieden. Allerdings hat der Gesetzgeber ein Nichtanwendungsgesetz erlassen.

**Hinweis:** Es ist jedoch zu erwarten, dass gegen diese Gesetzesänderung wieder geklagt wird. Sie sollten deshalb als Werbungskosten angesetzt werden. Erkennt das Finanzamt die Kosten nicht als Werbungskosten an, so sollte ein Einspruch eingelegt werden und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Ausbildungskosten, die Gegenstand eines Dienstverhältnisses sind, werden von dieser Regelung ausgenommen. Diese Kosten dienen unmittelbar dem Zweck, Einnahmen zu erzielen und sind Werbungskosten.

Zu den Fortbildungskosten zählen:

- Lehrgangsgebühren
- Fachliteratur
- Fahrtkosten zum Schulungsort mit **0,30 Euro** je gefahrenen Kilometer; wird der Fortbildungsort mehr als zweimal in der Woche aufgesucht, so kann nur die einfache Entfernung mit **0,30 Euro** angesetzt werden.
- Verpflegungsmehraufwendungen (wie bei sonstigen Reisekosten) und Übernachtungskosten
- eventuelle Prüfungskosten.

### Werbungskosten: Umzugskosten (Anlage N, Zeile 47)

Umzugskosten sind als Werbungskosten dann abzugsfähig, wenn der Umzug mit einem Arbeitsplatzwechsel in eine andere Stadt verbunden ist oder

innerhalb einer Großstadt, wenn es dadurch zu einer deutlichen Verkürzung der Fahrzeit zur Arbeitsstätte kommt.

Die Kosten des Umzugs können bis zur Höhe der Beträge anerkannt werden, die ein vergleichbarer Bundesbeamter nach dem Bundesumzugskosten-gesetz erhalten würde. Als Umzugskosten können abgesetzt werden:

- Beförderungskosten,
- Reisekosten,
- Mietentschädigung,
- Wohnungsvermittlungsgebühr,
- Kosten für Kochherd und Öfen (Kohle- oder Gasöfen),
- Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder,
- sonstige Umzugskosten.

Folgende Pauschalen werden bei den sonstigen Umzugskosten gewährt:

- Ledige ab 01.01.2011 640 Euro, ab 01.08.2011 641 Euro
- Verheiratete ab 01.01.2011 1.279 Euro, ab 01.08.2011 1.283 Euro
- jedes weiteres Haushaltsmitglied ab 01.01.2011 282 Euro, ab 01.08.2011 283 Euro

#### Werbungskosten: Kontoführungsgebühren (Anlage N, Zeile 47)

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, da der Arbeitgeber in der Regel das Gehalt auf das Konto des Arbeitnehmers überweist. Die Finanzverwaltung erkennt ohne Nachweis **16 Euro** im Jahr als Pauschbetrag an.

#### Werbungskosten: Telefonkosten (Anlage N, Zeile 47)

Für beruflich bedingte Telefonkosten, wenn der Ar-

beitnehmer auch von zu Hause berufsbedingte Telefonate führt bzw. bei Telefonrufbereitschaft, sind die Kosten abzugsfähig. Zum einen kann der Arbeitnehmer einen genauen Nachweis führen und die so ermittelten beruflichen Anteile als Werbungskosten abziehen. Aus Vereinfachungsgründen wird zugelassen, dass die Aufzeichnungen nur für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden müssen. Zum anderen gibt es eine weitere Vereinfachungsregelung für diejenigen, die erfahrungsgemäß beruflich telefonieren, wie Handelsvertreter, Kundendienstmonteure, Geschäftsführer etc. Ohne Einzelnachweis sind bis zu 20 Prozent der Telefonkosten, höchstens aber nur **20 Euro** pro Monat abzugsfähig.

Wird dem Arbeitnehmer ein Handy oder Telefon zur Verfügung gestellt und bleibt es im Eigentum des Arbeitgebers, dann ist die Übernahme sämtlicher Aufwendungen durch den Arbeitgeber steuerfrei.

### Werbungskosten: weitere Kosten (Anlage N, Zeile 47)

- > **Unfallversicherungskosten**, die auch berufliche Risiken abdecken. Ist eine kombinierte berufliche und private Unfallversicherung abgeschlossen, so können 50 Prozent als Werbungskosten und 50 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden.
- > **Unfallkosten** auf dem Weg zur Arbeit **können angesetzt werden**. Hier werden die Kosten berücksichtigt, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind.
- > **Prozesskosten**, die mit einem Arbeitsgerichtsverfahren, einem Dienststrafverfahren oder einem Disziplinarverfahren im Zusammenhang stehen. Auch können Kosten für eine **Arbeitsrechtsschutzversicherung** angesetzt werden.
- > **Bewerbungskosten**.

### Werbungskosten: Reisekosten bei einer Auswärtstätigkeit (Anlage N, Zeile 50 - 51)

Führt der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber Dienstreisen durch und benutzt er für diese Fahrten seinen eigenen Pkw, so sind diese Fahrtkosten ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig, **soweit der Arbeitgeber sie nicht steuerfrei erstattet**. Jeder gefahrene Kilometer kann mit **0,30 Euro** angesetzt werden. Erstattet der Arbeitgeber z. B. nur **0,10 Euro** je gefahrenen Kilometer, so kann die Differenz in Höhe von **0,20 Euro** immerhin noch bei der Steuererklärung angesetzt werden. Dies gilt auch bei Fahrten zu ständig wechselnden Arbeitsstellen (z. B. bei Bauarbeitern). Übernachtungskosten, die der Arbeitnehmer selbst getragen hat und nicht erstattet wurden. Es ist jedoch ein Beleg über die tatsächlichen Übernachtungskosten beizufügen.

### Werbungskosten: Verpflegungsmehraufwendungen (Anlage N, Zeilen 52 - 56)

Für Verpflegungsmehraufwendungen gibt es Pauschbeträge. Sie gelten nur pro Kalendertag, gleichgültig, ob es sich um eine eintägige oder mehrtägige Dienstreise handelt. Auch die Verpflegungspauschalen bei einer Fahrtätigkeit und bei Arbeiten auf ständig wechselnden Arbeitsstellen werden hier eingetragen.

#### Verpflegungsmehraufwendungen

(Pauschbeträge – Inland)

Stunden	Pauschbeträge
8 bis 14	6 Euro
14 bis 24	12 Euro
24	24 Euro

Für diese pauschal angesetzten Verpflegungsmehraufwendungen muss kein Beleg beigefügt werden. Höhere Beträge mit Einzelnachweisen können nicht angesetzt werden. Vom Arbeitgeber erstattete Pauschalen werden abgezogen. Sie werden in der **Zeile 56** vermerkt.

### Werbungskosten: doppelte Haushaltsführung (Anlage N, Zeile 61 - 79)

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei Arbeitnehmern dann vor, wenn sie beruflich außerhalb des Ortes beschäftigt sind, an dem sie ihren Familienwohnsitz haben, und am Beschäftigungsort eine Unterkunft oder Zweitwohnung haben. Die Voraussetzung ist z. B. dann gegeben, wenn ein Steuerzahler aus Cottbus für eine Beschäftigung nach Hannover versetzt wird. In der Regel wird bei Verheirateten eine doppelte Haushaltsführung anerkannt. Bei unverheirateten Paaren dann, wenn ein gemeinsamer Hausstand vorliegt. Bei ledigen Steuerzahlern kann eine doppelte Haushaltsführung nur anerkannt werden, wenn sie am Heimatort eine eigene Wohnung unterhalten. Steuerzahler ohne eigenen Hausstand - z. B. in der Berufsausbildung befindliche Kinder, die bei den Eltern am Familienwohnsitz wohnen - können keine doppelte Haushaltsführung beantragen. Familienheimfahrten können aber geltend gemacht werden.

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind Fahrtkosten abzugsfähig. Und zwar die tatsächlichen Kosten für die erste Fahrt zum und die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zurück. Diese Fahrten können mit **0,30 Euro** je gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Daneben steht dem Arbeitnehmer eine wöchentliche Familienheimfahrt zu, die mit **0,30 Euro** je Entfernungskilometer Berücksichtigung findet. Wird



dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, entfällt für die Nutzung zur Familienheimfahrt der geldwerte Vorteil (kein Arbeitslohn). Im Gegenzug fallen aber keine Werbungskosten für die Familienheimfahrt an.

Ist es dem Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen nicht möglich, am Wochenende eine Familienheimfahrt durchzuführen, so gilt auch der Besuch der Familienangehörigen am zweiten Wohnsitz des Arbeitnehmers als Familienheimfahrt. Bleibt der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort, so können nach der Rechtsprechung die Kosten für ein 15-minütiges Telefongespräch angesetzt werden.

Auch Mehraufwendungen für Verpflegung können abgesetzt werden, allerdings nur drei Monate lang. Für jeden vollen Tag der Abwesenheit (24 Stunden) **24 Euro**. Für den An- und Abreisetag zur Zweitwohnung bzw. von der Familienwohnung können bei einer Abwesenheit von 8 bis 14 Stunden **6 Euro** und von 14 bis 24 Stunden **12 Euro** angesetzt werden.

Zudem werden auch die Unterbringungskosten am Beschäftigungsort steuerlich anerkannt. Dies bedeutet, dass die Miete oder Unterkunftskosten in einem Hotel oder einer Pension, sofern sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, bei der Einkommensteuererklärung angesetzt werden können. Pauschal darf der Arbeitgeber für die ersten drei Monate **20 Euro** pro Übernachtung erstatten, für die nächsten 21 Monate **5 Euro**.

Umzugskosten, die anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels der doppelten Haushaltsführung anfallen, können angesetzt werden.

Ist am Beschäftigungsort eine Zweitwohnungsteuer zu zahlen, so gehört sie auch zu den Werbungskosten.

Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers mindern die Kosten. Sie werden in **Zeile 79** eingetragen.

## Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der steuerlichen Einkunftsarten stehen. Sie sind daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Solche Privatausgaben sind nur dann bei der Lohn- und Einkommensteuer abziehbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Zudem unterscheidet man zwischen unbeschränkt und beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben.

Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind insbesondere Versicherungsbeiträge. Dazu zählen die Sozialversicherungsbeiträge, aber auch private Versicherungsbeiträge. Es wird zwischen Altersvorsorgebeiträgen und anderen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Diese so genannten Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. **Es ist eine Anlage Vorsorgeaufwand zusätzlich auszufüllen.**

Die unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben, wie zum Beispiel gezahlte Kirchensteuern, Spenden, etc., wirken sich bei der Steuererklärung dann steuermindernd aus, wenn sie den Pauschbetrag von **36 Euro** (bei Ledigen) bzw. **72 Euro** (bei Ehepaaren) übersteigen.

### Sonstige Sonderausgaben (Mantelbogen, Zeilen 41 - 42)

Auch Zahlungen des Steuerzahlers aus besonderen Verpflichtungsgründen können als Sonderausgaben angesetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn Versorgungsleistungen im Rahmen der Vermögensübertragung vereinbart wurden.

## Sonderausgaben: Unterhaltsleistungen (Mantelbogen, Zeilen 44 - 45)

Unterhaltsleistungen an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten werden bis zu einer Höhe von **13.805 Euro** als Sonderausgaben anerkannt. Der Höchstbetrag erhöht sich um die für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten übernommenen Beiträge zur einer Basiskrankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Unterhaltsempfänger diese Gelder versteuert. Diese Zustimmung wird auf der Anlage U erteilt. Sie ist der Steuererklärung beizufügen.

Der Unterhaltsempfänger ist jedoch nicht gezwungen, die Zustimmung zu erteilen und Unterhaltsleistungen zu versteuern. Allerdings hat der Gesetzgeber auch hier wiederum eine Ausnahmeregelung zugelassen. Wenn der Unterhaltsleistende (Zahlende) für den Unterhaltsempfänger die Steuerzahlung übernimmt, muss der Empfänger der Unterhaltszahlungen dem Antrag zustimmen.

Sollte dem Steuerzahler diese Regelung zu kompliziert sein, so besteht immerhin noch die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend zu machen.

Abzugsfähig sind nur die Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, nicht die Unterhaltsleistungen für gemeinsame Kinder.

## Sonderausgaben: Kirchensteuer (Mantelbogen, Zeilen 46)

Die im Jahre 2011 gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abzugsfähig. Erstattungen der Kirchensteuer, die 2011 erfolgten, sind abzuziehen. Zu den gezahlten Kirchensteuern zählen auch die Kirchensteuer-Vorauszahlungen.

### Sonderausgaben: Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (Mantelbogen, Zeilen 47 - 48)

Aus- und Weiterbildungskosten können bis zu einem Höchstbetrag von **4.000 Euro** berücksichtigt werden. Zu den Aus- und Weiterbildungskosten zählen z. B. ein Erst-Studium, Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und Sprachkurse. Für jeden Ehegatten sind die Aufwendungen einzeln anzugeben.

### Sonderausgaben: Spenden und Mitgliedsbeiträge (Mantelbogen, Zeilen 49 - 57)

Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sind ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig. Zudem werden Zuwendungen an Stiftungen berücksichtigt. Soweit der Steuerzahler gespendet hat, erhält er von der jeweiligen Institution einen Spendennachweis. Bei Beträgen bis **200 Euro** können durch Vorlage der Buchungsbestätigung der Bank die Spenden als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Sollte es sich um eine Bareinzahlung handeln, genügt der Einzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck "Zahlung erfolgt".

Sollten die Daten über den Spendennachweis schon automatisch an das Finanzamt übermittelt worden sein, so sind die Angaben in den Zeilen 50 bis 52 anzugeben.

Es sind auch Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine abzugsfähig. Ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Kleingartenvereine und

Vereine der Brauchtumspflege. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien sind ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch hier erhält der Steuerzahler von der Partei eine Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt. Der Mitgliedsbeitrag an Parteien wird zur Hälfte im Rahmen der Steuererklärung/Antragsveranlagung zurückerstattet.

Ebenfalls werden Zuwendungen an Stiftungen berücksichtigt (**Zeilen 53 bis 56**).

Der Spendenhöchstbetrag orientiert sich am Gesamtbetrag der Einkünfte. Dazu zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da diese in den meisten Fällen durch die Abgeltungssteuer nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen, werden diese Einkünfte in **Zeile 57** eingetragen.

## Anlage Vorsorgeaufwand

Für Versicherungsaufwendungen ist die Anlage Vorsorgeaufwand vorgesehen. In 2011 werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in einem größeren Umfang steuerlich anerkannt. Das Finanzamt wird bei der Erstellung des Steuerbescheides für diese Aufwendungen eine Günstigerprüfung durchführen. Deshalb sollten alle Beiträge eingetragen werden. Die Aufwendungen zu den Sozialversicherungen und den übrigen privaten Versicherungen sind in verschiedene Zeilen einzutragen.

### Beiträge zur Altersvorsorge (Zeilen 4 - 10)

Aufwendungen zur Altersvorsorge können in 2011 bis zu einem Höchstbetrag von **14.400 Euro**, bei verheirateten Steuerzahlern bis zu **28.800 Euro** berücksichtigt werden. In der **Zeile 4** wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingetragen, der der Lohnsteuerbescheinigung (Nr. 23) entnommen werden kann. In **Zeile 5** der Beitrag zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen ohne Zuschüsse des Arbeitgebers. Freiwillige Versicherungen und Höherversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen in die **Zeile 6**. Ebenfalls sind dort die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gezahlten eigenen Beiträge zur Rentenversicherung (Aufstockung) einzutragen. In **Zeile 7** werden Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersvorsorge, die keine Riester-Rente ist, eingetragen. In die **Zeile 8** der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder der Zuschuss zum Versorgungswerk laut Nr. 22 der Lohnbescheinigung. In **Zeile 9** steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die nicht in der Lohnbescheinigung enthalten sind. In **Zeile 10** der pauschale Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung eines geringfügigen Beschäftigungsverhält-

nisses, wenn in **Zeile 6** der Aufstockungsbetrag angesetzt wurde. Diese Eintragung ist freiwillig.

In der **Zeile 11** wird abgefragt, ob für die Krankenversicherungsbeiträge steuerfreie Zuschüsse des Arbeitnehmers, des Sozialversicherungsträgers oder Beihilfen des Arbeitgebers geleistet wurden. In diesen Fällen wird eine **“1”** eingetragen. Die Eintragungen sind für jeden Steuerzahler, bei Ehegatten für jeden Ehegatten, vorzunehmen. Bei steuerfreien Zuschüssen beträgt der Höchstbetrag für sämtliche Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Altersvorsorgebeiträge je Steuerzahler **1.900 Euro**, ohne Zuschüsse **2.800 Euro**.

**Hinweis:** Überschreiten die Beiträge zur Krankenversicherung die jeweiligen Höchstbeträge, so werden diese berücksichtigt.

### Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (Zeilen 12 - 30)

Die Zahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden ab 2010 in einem größerem Umfang berücksichtigt. Ausführung zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen folgen später.

In den **Zeilen 12 bis 17** werden Angaben von gesetzlich versicherten Arbeitnehmern eingetragen.

Krankenversicherungsbeiträge der Rentner werden in der **Zeile 18** eingetragen. An gesetzliche Krankenkassen gezahlte Zusatzbeiträge gehören in die **Zeile 19**. Besteht ein Anspruch auf Krankengeld aufgrund der geleisteten Krankenversicherungsbeiträge, so sind die in **Zeile 18** enthaltenen Beiträge noch einmal in der **Zeile 20** aufzuführen.

Beiträge zur Pflegeversicherung werden in **Zeile 21** eingetragen. In den **Zeilen 22 und 23** müssen die Beträge eingetragen werden, die als eventuelle Beitragsrückerstattungen gewährt wurden.

Der Zuschuss vom Rentenversicherungsträger bei Rentnern kommt in die **Zeile 24**.

Hat der Steuerzahler seine Beiträge an eine ausländische Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt, so gehören die Aufwendungen in die **Zeilen 25 bis 29**.

Beiträge für Zusatzversicherungen oder Wahlleistungen gehören in die **Zeile 30**.

### Private Kranken- und Pflegeversicherung (Zeilen 31 - 36)

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden ebenfalls berücksichtigt. Nach dem neuen Recht jedoch nur die sogenannte Basisabsicherung. Dies ist der Teil des Beitrages, der für die Leistungen gezahlt wird, die den gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die Basisbeiträge werden von der privaten Krankenkasse bestätigt. Sie werden in den **Zeilen 31 und 32** eingetragen. Im Kalenderjahr erstatte Beiträge, weil die Krankenversicherung nicht in Anspruch genommen wurde, werden verrechnet und müssen in der **Zeilen 33** eingetragen werden.

**Wichtig:** Allerdings nur der Anteil der auf die Basisabsicherung entfällt. Deshalb sollte die private Krankenkasse auch diesen Anteil bescheinigen.

Zuschüsse von dritter Seite zu den privaten Basis-  
krankenversicherungsbeiträge und -pflegeversicherungsbeiträge gehören in die **Zeilen 34**. Die übrigen Teile des Beitrages für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen werden in der **Zeilen 35** vorgenommen. Zusätzliche Pflegeversicherungsbeiträge gehören in die **Zeilen 36**.

Bei Arbeitnehmern muss der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss laut Nr. 24 der Lohnbescheinigung in die **Zeilen 37** eingetragen werden.

Beiträge für mitversicherte Personen gehören in die



**Zeilen 38 bis 43.** Die Aufwendungen für mitversicherte Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht werden allerdings in der Anlage **Kind** eingetragen.

### weitere Vorsorgeaufwendungen (Zeilen 44 - 50)

Die nachfolgenden Zeilen sollten auf jeden Fall ausgefüllt werden. Die eingetragenen Beiträge können sich im Rahmen der Günstigerprüfung auswirken. Der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnbescheinigung wird in **Zeile 44** eingetragen. Freiwillige Versicherungsbeiträge gegen Arbeitslosigkeit gehören in die **Zeile 46**. Aufwendungen für eine freiwillige Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung werden in **Zeile 47** eingetragen. Weiter sind Beiträge zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen und Versicherungen auf den Todesfall abzugsfähig. Diese Beiträge werden in der **Zeile 48** vermerkt.

Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Lebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005 gehören in die **Zeile 49**.

Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005 werden in der **Zeile 50** eingetragen.

Weitere Angaben sind von Arbeitnehmern in den **Zeilen 51 bis 56** einzugeben, wenn während des Jahres keine Rentenversicherungspflicht bestand. Dies gilt für Beamte oder Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Angaben sind notwendig zur Berechnung der abzugsfähigen Beiträge zur Altersvorsorge.

**Hinweis:** Altersvorsorgebeiträge. Private Altersvorsorgebeiträge, z. B. für eine Riesterreente, werden in einem eigenen Formular eingetragen. Das Formular heißt **Anlage AV**.

## Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen, die zwangsläufig sind und für die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands nicht entstehen, sind außergewöhnliche Belastungen.

Unterschieden wird zwischen außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen.

Die außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen sind in der Regel nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsfähig. Die sonstigen außergewöhnlichen Belastungen dagegen müssen die zumutbare Eigenbelastung des Steuerzahlers übersteigen, um steuermindernd zu wirken.

**Wichtig:** Ab dem Jahre 2009 müssen für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung (Höhe der Einkünfte) auch die Kapitaleinkünfte angegeben werden.

### Außergewöhnliche Belastungen: Aufwendungen wegen körperlicher Behinderungen (Mantelbogen, Zeilen 61 - 64)

Entstehen aufgrund körperlicher Behinderungen Kosten, können diese als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dies allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen, den so genannten Behindertenpauschbeträgen. Je höher der Grad der Behinderung, desto höher sind die Pauschbeträge. Zusätzlich zu den Pauschbeträgen können außergewöhnliche Krankheitskosten, die durch einen aktuellen Anlass verursacht werden, steuerlich angesetzt werden.

Der Nachweis erfolgt mit dem amtlichen Schwerbehindertenausweis. Dieser sollte zunächst in Kopie der Steuererklärung beigefügt werden.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 - 30 %	310 Euro
35 - 40 %	430 Euro
45 - 50 %	570 Euro
55 - 60 %	720 Euro
65 - 70 %	890 Euro
75 - 80 %	1.060 Euro
85 - 90 %	1.230 Euro
95 - 100 %	1.420 Euro

Für Behinderte, die in Folge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in starkem Umfang fremde Hilfe benötigen, und für Blinde gibt es einen Pauschbetrag von **3.700 Euro**.

**Wichtig:** Bei einer Behinderung der Kinder stehen den Eltern die Pauschbeträge zu. Sie müssen jedoch ebenfalls bei der Steuererklärung beantragt werden.

### Außergewöhnliche Belastungen: Pflegepauschbetrag (Mantelbogen, Zeilen 65 - 66)

Steuerzahlern, die sich der Pflege einer besonders behinderten Person, z. B. Eltern, nicht entziehen können, steht ein so genannter Pflegepauschbetrag zu.

Voraussetzung dafür ist, dass die Pflegeperson in ihrer eigenen Wohnung beziehungsweise in der Wohnung des Pflegenden betreut wird. Es dürfen aber keine Leistungen aus der Pflegeversicherung an die Pflegeperson geleistet worden sein.

Die gepflegte Person muss zudem hilflos sein. Hilflos bedeutet, dass sie für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täg-

lichen Lebens im erheblichen Umfang einer fremden Hilfe bedarf oder dass sie erblindet ist (Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Ausweis).

Der Pflegepauschbetrag beträgt **924 Euro** im Jahr.

### **Außergewöhnliche Belastungen: Unterstützung von bedürftigen Personen (Mantelbogen, Zeile 67)**

Unterhaltszahlungen können ebenfalls von der Steuer abgezogen werden, wenn sie für Steuerzahler zwangsläufig sind, z. B. weil eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Für unterstützte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Betrag von bis zu **8.004 Euro** im Kalenderjahr abgesetzt werden. Für die unterstützte Person darf aber kein Kindergeld gezahlt werden. Liegen die Voraussetzungen nicht das gesamte Jahr vor, wird der Betrag zeitanteilig gekürzt.

Eigene Einkünfte der unterstützten Person werden schon dann angerechnet, wenn diese den Betrag von **624 Euro** übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch steuerfreie Einnahmen wie die Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, nicht jedoch Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Bedingung für die Anerkennung von Unterhaltszahlungen an Kinder ist jedoch, dass für die unterstützte Person kein Kinderfreibetrag oder Kindergeld in Anspruch genommen wird.

Die Angaben müssen in einer eigenen Anlage **Unterhalt** vorgenommen werden.

### **Außergewöhnliche Belastungen: Übrige außergewöhnliche Belastungen (Mantelbogen, Zeilen 68 - 73)**

Zu den übrigen außergewöhnlichen Belastungen zählen in erster Linie **Krankheitskosten**, die der Steuerzahler selbst trägt, die ihm also nicht von der Krankenkasse erstattet werden und die ärztlich verordnet sind. Hierzu zählen der Eigenanteil für eine

Brille, für den Zahnersatz, die Zuzahlung bei Medikamenten etc. Bei den Zuzahlungen verlangt das Finanzamt Quittungen der Apotheke.

Weitere außergewöhnliche Belastungen sind:

- > **Aufwendungen für Hausgehilfinnen** oder Haushaltshilfe oder Heimunterbringungen.  
Die alten Pauschbeträge sind zum 01.01.2009 weggefallen. Es werden nun die tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung angerechnet. Da ein Teil der Kosten unter die zuzumutbare Eigenbelastung fallen kann und sich damit nicht steuermindernd auswirken, können diese nicht berücksichtigten Kosten noch als haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt werden. Deshalb müssen die Aufwendungen für eine Haushaltshilfe oder bei Heimunterbringung zusätzlich ein zweites Mal in **Zeile 71** eingetragen werden.
- > **Pflegekosten** von Angehörigen, die in einem Heim untergebracht sind. Diese sind neben den Unterstützungsleistungen abzugsfähig, da diese nur die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts wie Ernährung und Unterkunft abdecken. Die Pflegekosten werden darüber hinaus erbracht. Da die Finanzverwaltung getrennte Rechnungen für den Unterhalt und die Pflege verlangt, sollten diese vom Heim auch verlangt werden.
- > **Fahrtkosten Behinderter**, wenn mindestens ein Grad der Behinderung von 80 Prozent vorliegt oder ein Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent und die Beeinträchtigung der Beweglichkeit im Straßenverkehr nachgewiesen wird. Pauschal werden **3.000 km x 0,30 Euro** anerkannt. Dies ergibt im Jahr 2011 einen Betrag von **900 Euro**. Bei Behinderten mit der Ausweisstufe „aG“ werden auch Privatfahrten bis zu 15.000 km mit Nachweis anerkannt.

- **Kosten für Heilkuren**, wenn vor Kurantritt ein amtsärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Versicherung vorlag und sie ganz oder zum Teil selbst bezahlt wurden.
- **Katastrophenschäden** aufgrund eines Sturmes oder Unwetters oder Hochwassers.
- **Ehescheidungskosten**, insbesondere die mit dem Trennungsverfahren zusammenhängenden Rechtsanwalts- und Prozesskosten, aber auch Gutachterkosten, die für die Wertermittlung des Vermögens angefallen sind.
- **Beerdigungskosten**, soweit sie den Nachlass übersteigen. Fahrtkosten zur Beerdigung, die Bewirtung der Trauergäste und die Kosten der Trauerkleidung werden nicht anerkannt.

Diese außergewöhnlichen Belastungen werden nur insoweit anerkannt, als sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte, vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängig. Zu den Einkünften zur Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung zählen auch die Kapitaleinkünfte, trotz Abgeltungssteuer. Liegen die Kapitalerträge bei Ledigen unter **801 Euro**, bei Verheirateten unter **1.602 Euro**, wird in **Zeile 72** eine **"1"** eingetragen. Liegen die Kapitaleinkünfte über **801 Euro** bzw. **1.602 Euro** wird in **Zeile 73** die Höhe der Kapitalerträge eingetragen.

## Übersicht der zumutbaren Eigenbelastung

Familienstand	Gesamtbetrag Einkünfte		
	unter 15.340	15.340 bis 51.130	über 51.130
<b>Ledige</b>	5 %	6 %	7 %
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit 3 Kindern oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
<b>Verheiratete</b>	4 %	5 %	6 %
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit 3 Kindern oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

## Haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen

Eine besondere steuerliche Förderung wird für die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im privaten Haushalt gewährt. Die von der Finanzverwaltung anerkannten Beträge können direkt mit der Steuer verrechnet werden. Allerdings nur bis zu der Höhe, in der auch Steuern anfallen.

### Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt (Mantelbogen, Zeile 74)

Wer eine Person als geringfügig Beschäftigte (Mini-Job) in seinem privaten Haushalt beschäftigt, kann dafür eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Es werden 20 Prozent der Aufwendungen, maximal **510 Euro**, direkt mit der Einkommensteuerzahlung verrechnet. Zu den Aufwendungen zählt der Arbeitslohn einschließlich der Beiträge, die an die Bundesknappschaft im Haushalts-Scheckverfahren abgeführt werden. Als Nachweis dient die am Jahresende von der Knappschaft ausgestellte Bescheinigung. Die Ermäßigung wird nicht mehr zeitanteilig für die Monate gekürzt, in denen die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der Betrag wird nicht mehr gewölftelt.

### Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt (Mantelbogen, Zeile 75)

Ebenfalls gefördert werden Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt. Es werden 20 Prozent der Aufwendungen von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, mit der Steuerzahlung verrechnet. Die Zahlung des Monatslohns und die abgeführte Lohnsteuer und Sozialversiche-



zung muss belegt werden. Die Ermäßigung wird nicht mehr zeitanteilig für die Monate gekürzt, in denen die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der Betrag wird nicht mehr gezwölfelt.

### Haushaltsnahe Dienstleistung, Hilfe im Haushalt (Mantelbogen, Zeile 76)

Eine haushaltsnahe Dienstleistung in der selbstgenutzten Wohnung, das gilt auch für Mieter, wird mit 20 Prozent der Rechnung von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, gefördert. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Gärtnerarbeiten, der private Umzug durch eine Spedition und der gewerbliche Fensterputzer. Begünstigt sind allerdings nur der Arbeitslohn und die in Rechnung gestellten Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, nicht das Material oder die Pflanzen. Zum Nachweis muss eine Rechnung vorhanden sein. Die Zahlung muss durch Überweisung erfolgen und als Beleg des entsprechenden Kontoauszuges nachgewiesen werden. Die Zahlung muss im Jahr 2011 geleistet sein. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege auf jeden Fall aufbewahrt werden. Die Vergünstigung kann neben einem haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer Handwerkerleistung zusätzlich beantragt werden.

### Pflege- und Betreuungsleistungen (Mantelbogen, Zeile 77)

Wird ein Pflegedienst für eine Person im Haushalt in Anspruch genommen, bei der die Pflegestufe I bis III vorliegt, so werden 20 Prozent der Aufwendungen von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, mit der Steuer verrechnet. Leistungen aus der Pflegeversi-

cherung müssen abgezogen werden. Als Nachweis dient die Rechnung des Pflegedienstes. Die Zahlung muss durch Kontoauszug belegt werden. Ebenfalls können Kosten der Hilfe im Haushalt, die bei einer Heimunterbringung anfallen, angesetzt werden. Es werden die Kosten berücksichtigt, die bei den außergewöhnlichen Belastungen aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung sich dort nicht ausgewirkt haben. Die Zahlung muss im Jahr 2011 geleistet worden sein. Die Vergünstigung kann neben einem haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer Handwerkerleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigefügt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege auf jeden Fall aufbewahrt werden.

### Handwerkerleistungen (Mantelbogen, Zeile 78)

Zusätzlich werden auch Handwerkerleistungen am selbstgenutzten Wohneigentum gefördert. Auch Mietern, die Handwerker beauftragt haben, steht die Vergünstigung zu. 20 Prozent der Rechnung von maximal **6.000 Euro**, also **1.200 Euro**, können geltend gemacht werden. Wird die Steuerermäßigung auch für umlagefähige Kosten beantragt, die unter diese Regelung fallen, so muss der Mieter eine Bescheinigung des Vermieters über die Höhe der Kosten vorlegen. Bei Wohneigentümergeinschaften gilt die Förderung auch für Arbeiten am Gemeinschaftseigentum. Hier sollte der Hausverwalter dem Wohneigentümer eine Aufstellung über die anteilig auf ihn entfallenden Kosten ausstellen. Es wird nur der Arbeitslohn einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer anerkannt. Deshalb sollte die Rechnung in Arbeitslohn und Material

spezifiziert sein. Zu den Handwerkerleistungen gehören Malerarbeiten, Heizungswartung, Sanitärarbeiten, Dachdeckerarbeiten, die Schornsteinfegergebühren etc. Als Nachweis dient die Rechnung des Handwerkers. Die Zahlung muss durch Kontoauszug belegt werden. Die Zahlung muss im Jahr 2011 geleistet worden sein. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege auf jeden Fall aufbewahrt werden. Die Vergünstigung kann neben einem haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer haushaltsnahen Dienstleistung/Pflegeleistung zusätzlich beantragt werden.

## Kind - Anlage Kind

Mit der Steuererklärung 2011 muss für jedes Kind eine eigene Anlage Kind eingereicht werden.

### Kind - Angabe zum Kind (Anlage Kind, Zeile 4 - 8)

Hier werden der Name und die Adresse des Kindes eingetragen. Dies ist besonders in den Fällen wichtig, in denen das Kind nicht bei den leiblichen Eltern lebt. Auch bei Auslandskindern spielt die Adresse eine Rolle, da sich der Kinderfreibetrag nach Ländergruppen richtet.

Ebenfalls wird das Geburtsdatum des Kindes eingetragen. Kinder bis zum 18. Lebensjahr werden automatisch berücksichtigt. Bei Kindern über 18 Jahren muss ein besonderer Grund vorliegen. Kinder über 18 Jahre werden dann berücksichtigt, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und arbeitslos sind.

Kinder, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden aus folgenden Gründen berücksichtigt:

- > Berufsausbildung
- > Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
- > eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können und beim Arbeitsamt gemeldet sind
- > ein freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Es ist auch die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes einzutragen. Eine Bescheinigung darüber ist nur in Ausnahmefällen beizufügen. Bei der Steuererklärung berechnet das Finanzamt von Amts wegen,

ob ein höherer Kinderfreibetrag in Frage kommt.

### **Kind - Verhältnis des Kindes zum Steuerzahler (Anlage Kind, Zeile 9)**

In dieser Zeile muss das Verwandtschaftsverhältnis der Kinder zu dem Steuerzahler eingetragen werden. Handelt es sich um leibliche Eltern, handelt es sich um Pflegeeltern, handelt es sich um ein Adoptivkind oder wird das Kind von den Großeltern großgezogen? In diesem Falle steht den Großeltern das Kindergeld zu.

### **Kind - Kindschaftsverhältnis zu weiteren Personen (Anlage Kind, Zeilen 10 - 12)**

Hier werden insbesondere bei dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten Angaben zum anderen Elternteil gemacht. Aber auch bei Pflegekindern müssen Angaben zu den leiblichen Eltern eingetragen werden.

### **Kind - volljähriges Kind (Anlage Kind, Zeilen 13 - 20)**

Auch für Kinder, die älter als 18 Jahre sind, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht den Eltern ein Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag zu.

Hier müssen Angaben zu den Tätigkeiten der Kinder gemacht werden: befindet sich das Kind noch in der Berufsausbildung oder ist es arbeitslos? Da auch für behinderte erwachsene Kinder der Anspruch auf Kindergeld bzw. dem Kinderfreibetrag besteht, sind auch dazu Angaben zu machen. Da der Kinderfreibetrag und das Kindergeld nur noch monatsweise gewährt werden, kommt es auch hier auf das genaue Alter der Kinder an und welche Bedingungen für die Berücksichtigung vorliegen.

## Kind - Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes (Anlage Kind, Zeilen 21 - 26)

Hier müssen die eigenen Einkünfte der Kinder eingetragen werden. Hat das Kind Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als **8.004 Euro** im Kalenderjahr bezogen, so entfällt das Kindergeld. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei jedoch außer Ansatz.

Ist das Kind unselbstständig beschäftigt, so gilt nicht der Bruttolohn als Maßgabe, sondern der Bruttolohn abzüglich Werbungskosten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes mindern auch die Sozialversicherungsbeiträge, die ein volljähriges Kind im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses leistet, die Einkünfte und Bezüge. Vollendet ein Kind im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr, so bleiben die Einnahmen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unberührt. In diesem Fall steht dem Steuerzahler das Kindergeld für diese Monate in voller Höhe zu. Stellt sich für die anderen Monate heraus, dass die Grenzen umgerechnet in der anteiligen Monatsrate überschritten werden, entfällt das Kindergeld insoweit für diese Monate.

**Beispiel:** Ein Kind vollendet sein 18. Lebensjahr mit Ablauf des 24.06.2012. Es befand sich schon im Jahre 2011 in der Ausbildung. Monatlich fließen ihm 650 Euro nach Abzug von Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträgen zu. Für die Monate Januar bis Juni ist Kindergeld ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse festzusetzen. Ab Juli wird überprüft, ob die Einkünfte und Bezüge über der Grenze von **8.004 Euro** liegen. Die Grenze von **8.004 Euro** halbiert sich jedoch auf **4.002 Euro**, da nur die letzten sechs Monate zugrunde gelegt werden. Die Aus-

bildungsvergütung für die Monate Juli bis Dezember beträgt insgesamt 3.900 Euro und überschreitet den Grenzbetrag von **4.002 Euro nicht**. Somit steht dem Steuerzahler Kindergeld und ein Kinderfreibetrag auch für die Monate ab Juli 2012 zu. Besondere Ausbildungskosten mindern ebenfalls die Bezüge. Dazu zählen Studiengebühren, Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle oder Aufwendungen für Arbeitsmittel.

### Kind - Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage Kind, Zeilen 31 - 37)

Ab dem Jahre 2010 können auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die von den Eltern bezahlt werden, berücksichtigt werden. Er werden die Beiträge für die Grundabsicherung (Basisversicherung) anerkannt.

**Hinweis:** Da die die Krankenversicherungsbeiträge für die Kinder nicht doppelt abgezogen werden können, muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Eltern und das Kind die Beiträge geltend machen.

### Kind - Übertragung der Kinderfreibeträge (Anlage Kind, Zeilen 38 - 41)

Im Rahmen der Steuererklärung besteht keine Möglichkeit, den Kinderfreibetrag freiwillig auf den anderen Elternteil zu übertragen.

Es kommt eine Übertragung in Betracht, wenn einer der Ehegatten seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten zu nicht mindestens 75 Prozent nachkommt. In diesem Falle steht dem anderen Elternteil der volle Kinderfreibetrag zu. Der Freibetrag kann auf die Großeltern oder Stiefeltern übertragen werden. Dazu muss die Anlage K ausgefüllt werden. Mit der Übertragung gehen aber die anderen Vergünstigungen für Kinder (z. B. Ausbildungsfreibetrag) verloren.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nicht ehelicher Kinder kann ein Elternteil abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beantragen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

### Kind - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Anlage Kind, Zeilen 42 - 47)

Einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von **1.308 Euro** erhalten allein erziehende Steuerzahler, bei denen sich ein oder mehrere Kinder im Haushalt aufhalten, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Freibetrag wird jedoch nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Dabei kommt es auf die melderechtlichen Voraussetzungen an. Diese Elternteile haben in der Regel auch auf ihrer Steuerkarte die Steuerklasse II eingetragen.

Der Entlastungsbetrag wird aber nur "echten" Alleinerziehenden gewährt. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person gebildet werden. Bei eheähnlichen Gemeinschaften oder eingetragenen Lebensgemeinschaften wird der Entlastungsbetrag nicht gewährt.

### Kind - Ausbildungsfreibetrag (Anlage Kind, Zeilen 48 - 50)

Die Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes (auch Schulbesuch) werden unter bestimmten Voraussetzungen bei den Eltern als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Jedoch nur noch für volljährige, auswärts untergebrachte Kinder, für die der Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Freibetrag beläuft sich auf **924 Euro**.

Übersteigen die Einkünfte des Kindes **1.848 Euro** im



Jahr, werden sie auf die Ausbildungspauschbeträge angerechnet. Bafög und andere staatliche Förderungen werden in voller Höhe mit den Pauschbeträgen verrechnet. Für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Freibetrag um 1/12.

**Wichtig:** Bei Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) werden nur die Zuschussanteile berücksichtigt. Der Darlehensanteil bleibt außer Betracht.

### Kind - Schulgeld (Anlage Kind, Zeilen 51 - 53)

Schulgelder an Ersatz- und Ergänzungsschulen sind in Höhe von 30 Prozent der Zahlungen abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die Schule von der jeweiligen Landesbehörde (Kultusministerium) als Ersatz- bzw. Ergänzungsschule anerkannt ist. Dies gilt nun auch für Schulkosten, die an private Schulen im EU-Bereich gezahlt werden. Ebenso für private Schulen, in denen auf eine Berufsausbildung vorbereitet wird. Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen werden nicht berücksichtigt.

Es können 30 Prozent der Schulkosten, maximal **5.000 Euro**, geltend gemacht werden.

### Kind - Behindertenpauschbetrag (Anlage Kind, Zeilen 54 - 56)

Ist das Kind behindert und steht ihm ein Behindertenpauschbetrag zu, so kann dieser auf die Eltern übertragen werden. Bei geschiedenen und dauernd getrennt lebenden Eltern steht er jedem Elternteil zur Hälfte zu. Eine andere Aufteilung ist möglich.

### Kind - Kinderbetreuungskosten (Anlage Kind, Zeilen 61 - 90)

Die steuerliche Berücksichtigung für Kinderbetreuungskosten ist wesentlich verbessert worden. Es

werden nun pro Kind 2/3 der Betreuungskosten, maximal **4.000 Euro**, anerkannt. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile erwerbstätig sind. Alleinerziehende können den Betrag auch ansetzen. Dabei zählt auch ein Mini-Job als Erwerbstätigkeit. Die Kinder dürfen das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Betreuungskosten können bei selbstständigen Steuerzahlern Betriebsausgabe sein, bei Arbeitnehmern sind sie Werbungskosten. Sie werden nicht auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von **1.000 Euro** angerechnet.

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt es nur auf die Erwerbstätigkeit eines Ehegatten an. Diese Betreuungskosten sind Sonderausgaben. Ebenfalls Sonderausgaben sind Betreuungskosten für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wenn der Steuerzahler krank oder behindert ist. Bei zusammenlebenden Ehegatten, wenn einer erwerbstätig ist und der andere krank, behindert oder sich in Berufsausbildung befindet. Eine Krankheit wird nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens drei Monate ununterbrochen bestanden hat.

Ehegatten können die anzuerkennenden Kosten untereinander aufteilen. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass für das Kind Kindergeld gezahlt wird oder Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht, zudem muss das Kind zum Haushalt gehören.

Es werden nur reine Betreuungskosten anerkannt. Kosten für den Nachhilfeunterricht, die Musikschule und für den Sportunterricht gehören nicht dazu. Auch Fahrtkosten, die der Betreuungsperson erstattet werden, zählen dazu. Als Nachweis verlangt die Finanzverwaltung eine Rechnung oder den Gebührenbescheid. Die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden. Barzahlungen, auch an eine private Tagesmutter und für Fahrtkosten, werden generell nicht anerkannt.

## Rechtsbehelfe

Wenn der Steuerbescheid vom Finanzamt kommt, sollte er genauestens geprüft werden. Immerhin ist mindestens jeder fünfte Steuerbescheid fehlerhaft.

Zunächst sollte der Steuerbescheid mit der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung verglichen werden. Tippfehler, Zahlendreher etc. lassen sich so direkt erkennen.

Weiter sollte geprüft werden, ob das Finanzamt auch wirklich alle Angaben im eingereichten Steuerbescheid anerkannt hat, wie z. B. geltend gemachte Aufwendungen oder Freibeträge. Auch wenn das Finanzamt eine Begründung dazu abgibt, sollte diese geprüft werden.

**Tipp:** In jedem Fall Kopien von der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung sowie von den beigefügten Unterlagen machen.

Ist der Steuerzahler der Ansicht, dass das Finanzamt die Anerkennung von Aufwendungen und Kosten zu Unrecht versagt, so hat der Steuerzahler die folgenden Möglichkeiten sich zu wehren:

## Einspruch

Der Einspruch wird schriftlich beim Finanzamt eingereicht. Dies kann formlos geschehen. Ebenso kann der Einspruch auch zur Niederschrift beim Finanzamt erklärt werden.

Der Einspruch muss folgende Angaben enthalten :

- Absender (wer legt den Einspruch ein?),
- Adressat (das zuständige Finanzamt),
- Steuernummer und/oder Art des Steuerbescheides sowie dessen Datum,
- das Wort „Einspruch“,
- Begründung.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Steuerbescheides, also am Tag nach der Zustellung des Steuerbescheides. Der Steuerbescheid gilt drei Tage, nachdem das Finanzamt ihn zur Post gegeben hat, als zugestellt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich der Zugang auf den nächsten Werktag.

**Beispiel:** Der Steuerbescheid wird mit Datum vom 16.07.2012 vom Finanzamt abgeschickt. Dabei wird unterstellt, dass der Steuerbescheid am 19.07.2012 beim Steuerzahler eintrifft. Die einmonatige Frist für den Einspruch endet damit am 19.08.2012. Da dies ein Sonntag ist verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag, also Montag, den 20.08.2012. Bis spätestens 24.00 Uhr an diesem Tag muss der Einspruch beim Finanzamt eingegangen sein.

Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides später als von der Abgabenordnung unterstellt, muss der Steuerzahler dies gegenüber der Finanzbehörde nachweisen (am besten das Zustelldatum vom Postboten bestätigen lassen).

Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.

Der Einspruch kann zunächst ohne Begründung eingereicht werden. Durch den Einspruch wird der Steuerbescheid nicht endgültig. Hat der Steuerzahler einen Einspruch eingelegt, so erhält er auf jeden Fall von seinem zuständigen Finanzamt eine Einspruchsentscheidung. Diese ist Grundlage für eine eventuelle Klage beim Finanzgericht.

Versäumt der Steuerzahler die Frist ohne eigenes Verschulden, so besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, eine so genannte „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ zu beantragen.

Gründe sind:

- › plötzliche schwere Krankheit,
- › ungewöhnliche Verzögerung durch die Post,
- › Urlaub, der vor Bekanntgabe des Steuerbescheides begann und nach Ende der Einspruchsfrist endet.

### Antrag auf schlichte Änderung

Außer dem Einspruch kann der Steuerzahler eine schlichte Änderung des Steuerbescheides beim Finanzamt beantragen. Auch hierfür beträgt die Frist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. Anders als beim Einspruch liegt es jedoch im Ermessen des Finanzamtes, über den Antrag zu entscheiden. Zu bedenken ist auch, dass der Steuerbescheid trotz eines Antrages auf schlichte Änderung unanfechtbar wird.

Der Vorteil der schlichten Änderung besteht darin, dass sie auch fernmündlich oder mündlich gestellt werden kann. Allerdings liegt die Beweiskraft beim Steuerzahler.

**Tipp:** Aufgrund fehlender Rechtssicherheit bei einem Antrag auf schlichte Änderung sollte der Steuerzahler den Einspruch bevorzugen.

### Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Soll bei einer Steuernachzahlung die strittige Summe nicht gezahlt werden, so kann mit dem Einspruch gegen den Steuerbescheid gleichzeitig ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 Abgabenordnung) gestellt werden. Hat dieser Antrag Erfolg, der Einspruch später aber nicht, müssen allerdings neben dem strittigen Steuerbetrag für jeden vollen Monat 0,5 Prozent Aussetzungszinsen gezahlt werden. Diese sind jedoch als Sonderausgaben abzugsfähig.

## Klage

Entscheidet das Finanzamt im Einspruch teilweise oder ganz gegen den Steuerzahler, so bleibt die Möglichkeit einer Klage beim zuständigen Finanzgericht. Auch für die Klage gilt wiederum eine einmonatige Frist. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der schriftlichen Einspruchsentscheidung des Finanzamtes (Berechnung siehe Einspruch).

## Kosten

Keine Kosten entstehen beim Einspruch, beim Antrag auf schlichte Änderung sowie beim Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, außer den Aufwendungen für einen ggf. beauftragten Steuerberater.

Bei einer Klage besteht allerdings ein Kostenrisiko hinsichtlich der Gerichtskosten sowie der Steuerberater- bzw. Rechtsanwaltskosten.

Vor den Finanzgerichten ist der Steuerzahler jedoch nicht gezwungen, einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu beauftragen. Vielfach empfiehlt es sich aber, einen Fachmann hinzuzuziehen.

## Aktuelle Hinweise

### Elterngeld

Das gezahlte Elterngeld zählt zu den steuerfreien Lohnersatzleistungen. Es muss ebenfalls in der Steuererklärung angegeben werden. Ein Eintrag erfolgt in **Zeile 27** der **Anlage N**. Bei der Berechnung der Steuer ergibt sich dadurch ein besonderer Steuersatz, der höher liegt als der reguläre Steuersatz. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen bzw. kann die Steuererstattung niedriger ausfallen.

## WO FINDEN SIE DEN BUND DER STEUERZAHLER?

- BUND DER STEUERZAHLER DEUTSCHLAND e.V.:  
Französische Straße 9 - 12, 10117 Berlin,  
Tel. 030/25 93 96 0
- KARL-BRÄUER-INSTITUT: Französische Str. 9 - 12  
10117 Berlin, Tel. 030/25 93 96 32
- BADEN-WÜRTTEMBERG: Lohengrinstraße 4,  
70597 Stuttgart, Tel. 07 11/76774-0
- BAYERN: Nymphenburger Straße 118,  
80636 München, Tel. 089/126008-0
- BERLIN: Lepsiusstraße 110,  
12165 Berlin, Tel. 030/790 10 70
- BRANDENBURG: Kopernikusstraße 39,  
14482 Potsdam, Tel. 0331/7 47 65-0
- HAMBURG: Ferdinandstraße 36,  
20095 Hamburg, Tel. 040/330663
- HESSEN: Bahnhofstraße 35,  
65185 Wiesbaden, Tel. 06 11/99 219-0
- MECKLENBURG-VORPOMMERN: Alexandrinen-  
straße 7, 19055 Schwerin, Tel. 0385/5574290
- NIEDERSACHSEN UND BREMEN: Ellernstr. 34,  
30175 Hannover, Tel. 05 11/515183-0
- NORDRHEIN-WESTFALEN: Schillerstraße 14,  
40237 Düsseldorf, Tel. 02 11/991 75-0
- RHEINLAND-PFALZ: Riedweg 3,  
55130 Mainz, Tel. 06131/9861 00
- SAARLAND: Talstraße 34 - 42,  
66119 Saarbrücken, Tel. 0681/5008413
- SACHSEN: Bahnhofstraße 6,  
09111 Chemnitz, Tel. 0371/69063-0
- SACHSEN-ANHALT: Lüneburger Straße 23,  
39106 Magdeburg, Tel. 0391/531 1830
- SCHLESWIG-HOLSTEIN: Lornsenstraße 48,  
24105 Kiel, Tel. 04 31/563065
- THÜRINGEN: Steigerstraße 16,  
99096 Erfurt, Tel. 0361/2170790

